

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Lublin.

II. JAHRGANG.

X. Stück — Ausgegeben und versendet am 13. Oktober. 1916.

118.

Eierhandel und Ausfuhr.

Exh Nro. 20373.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, sowie in Befolgung der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 7. Juli 1916 Nr. 39704 ordne ich Folgendes an:

1). Der Einkauf von Eiern zum Zwecke der Weiterveräusserung oder zum Zwecke der Ausfuhr aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete Polens ist verboten.

2). Mit dem Eiereinkauf im Kreise werden sich Personen beschäftigen, die eine spezielle Bewilligung vom k. u. k. Kreiskommando haben.

3). Die Bevollmächtigten zum Ankauf von Eiern sind verpflichtet, sämtliche eingekauften Eier zur Disposition des k. u. k. Kreiskommandos resp. der vom k. u. k. Kreiskommando bestimmten Institution abzugeben.

4). Die Eigentümer der Lebensmittelgeschäfte, können auf Grund einer speziellen Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos Eier bis zum Ausmasse einer Kiste (1440 Eier) einkaufen.

5). Die Ansammlung von Eiern zu Konservierungszwecken, ist, soferne sie das Mindestausmass von einer Kiste, (1440 Eier) übersteigt, dem k. u. k. Kreiskommando unter Angabe des Aufbewahrungsortes und der gehabten Auslagen bis 10. August 1916, anzuzeigen. Die Verfügungsgewalt über diese Eier steht in Hinkunft ausschliesslich dem k. u. k. Militargeneralgouvernement zu.

6). Strafbestimmungen:

Übertretungen vorstehender Verfügung werden mit Geldstrafen bis 100.000. Kronen oder mit Arrest bis zu 5 Jahren geahndet. (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915).

7). Alle hisher bezüglich des Eierhandels getroffenen Verfügungen werden ausser Kraft gesetzt.

8). Den Eierproduzenten (Bauern), besonders jenen aus der Umgebung Lublin ist auch weiterfür gestattet, die Eier auf den städtischen Markt zu bringen und direkt an die Konsumenten zu verkaufen.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Lublin, am 27 Juli 1916.

119.

Einhebung erhöhter Stempelgebühren.

E. Nr. 23464/16.

Nachstehend wird die Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 21. Juli 1916 verlautbart:

In Übereinstimmung mit dem am 4. Oktober 1914 sanktionierten Beschlusse des russischen Ministerrates (russ. RGBl, Nr. 308 vom 12. November 1914, Zl. 2870) wird gemäss des Art. 48 der Haager Landkriegordnung verordnet wie folgt:

1). Die hisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 1 Rb. 25 kop. per Bogen (Art. 13 des Geb. Ges. Ges. Samml. Band. V, Ausgabe v. J. 1912) wird auf 2 Rb. von jedem Bogen erhöht.

2). Die hisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 75 Kop. per Bogen (Art. 14 und 15 des Geb. Ges. Ges. Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) wird auf 1 Rb. vom jedem Bogen erhöht.

3). Die Aktenstempelgebühr der niederen Norm (Art. 50 P. 2 des. Geb. Ges. Ges. Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) von den im Artikel 57 und 57/1 des Gebührengesetzes (Ausgabe 1903 und 1912) aufgezählten Akten und Urkunden auf jeden Betrag wird auf 10 kop. von je 100 Rb. des Betrages bis zu 10.000 Rb. und auf 1 Rb. von je 1000 Rb. des 10.000 Rb. übersteigenden Betrages festgesetzt, wobei nicht volle 100 Rb. und 1000 Rb. als voll gerechnet werden.

4). Die Aktenstempelgebühr der höheren Norm von den im Artikel 54 des Geb. Ges. (Ges. Samml. Band V, Ausgabe ex 1903) genannten verzinslichen Wertpapieren wird auf 1% des Wertes dieser Effekten (Art. 37 des Geb. Ges.) festgesetzt.

5). Die Absätze 21. 27 und 30 des. Art. 13, Absatz 1 des Art. 38, Artikel 45, Artikel 51/1, 57/1, 60 (alle nach Ausgabe ex 1912) und Artikel 128 des Geb. Ges. (Ges. Samml. Band. V, Ansgabe ex 1903) werden, wie folgt, abgeändert.

ART. 13. Der fixen Stempelgebühr a 2 Rb. von jedem Bogen unterliegen:

ABS. 21. Auszüge (mit Ausnahme der ersten d. i. der. Hauptexemplare; Notariatsordnung ex 1892, Art. 196/196) und Abschriften der Akten und Urkunden, welche der perzentuellen Stempelgebühr unterliegen, ferner Protesturkunden über Geldverpflichtungen, welche der Wechselstempelgebühr unterliegen, wenn die Stempelgebühr von dem ersten oder Hauptauszuge, Originalakte u. Urkunde oder von der protestierten Geldverpflichtung nicht weniger als 2 Rb. beträgt.

ABS. 27. Assekuranzpolizzen, sowie die dieselben vertretenden Rechnungen und Quittungen bei allerlei Versicherungen (mit Ausnahme jener im Artikel 68 Absatz 1 und Art. 60 Absatz 12) ferner allerlei Verträge über Versicherung der Effekten, Aktien und verzinslichen Wertpapiere, wenn die entfallende Prämie 30 Rubel und bei Feuerversicherung, wenn diese Prämie 30 Rb. nicht aber 400 Rb. übersteigt.

ABS. 30. Die seitens der staatlichen, öffentlichen und privaten Kreditinstituten, dann durch die Bankgeschäfte treibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften ausgestellten Zeugnisse, Billets und Geldeinlagscheine über Geldeinlagen mit oder ohne Termin (mit Ausnahme der Geldeinlagen auf laufende Rechnung) wenn die Geldeinlage 1000 Rb. übersteigt, sowie über Depositeinlagen (ausgenommen die Einlagen auf laufende Rechnung) wenn die Depositeneinlage 1000 Rb. nicht aber 2000 Rb. übersteigt. Wenn die in Rede stehenden Zeugnisse, Billets und Bescheinigungen in Form spezieller Erlagsbücher ausgefolgt werden, unterliegt der Stempelgebühr jede Eintragung über eine 1000 Rb. übersteigende Geldeinlage und bei Depositeneinlagen jede Eintragung und eine 1000 Rb. nicht aber 2000 Rb. übersteigende Geldeinlage.

ART. 38. Verabredungen und Verpflichtungen in welchen beim Vertragsabschlusse der Wert des Entgeltes im voraus nicht angegeben werden kann, z. b. bei den Lieferungen der Materialien nach dem vereinbarten Preise in einer Quantität, welche je nach dem Bedarfe sich ergeben wird, bei Ausführung der Arbeit gegen tägliche Entlohnung, wenn die Entlohnung von der Anzahl der erzeugten Produkte abhängig ist u. s. w. unterliegen der Stempelgebühr gemäss nachstehenden Grundsätzen:

1. Beim Abschlusse des Vertrages auf einen in diesem Vertrage nicht bestimmten Betrag wird die fixe Stempelgebühr von 2 Rb. eingehoben (Art. 13. Absatz 11).

ART. 45. Wenn die Stempelgebühr von den ersten oder Hauptausfertigungen sowie von den Akten und Urkunden, welche der Aktensstempelgebühr unterliegen, oder von den protestierten der Wechselstempelgebühr unterliegenden Schuldverschreibungen, weniger als 2 Rb. beträgt (Art. 13. Absatz 21) so unterliegen die folgenden Ausfertigungen und Kopien der Originalakten und Urkunden sowie Protestakten dieser Schuldurkunden derselben Gebühr, wie die ersten oder Hauptausfertigungen, Originalakten und Urkunden und protestierte Schuldverschreibungen.

ART. 51/1. Der Aktenstempelgebühr der höheren Norm in dem in Artikel 50 Absatz 1 Lit. a, (Ausgabe ex 1912) festgesetzlen Ausmasse unterliegen betreffend die Feuerversicherungs-Asekuranzpolizzen, die dieselben vertretenden Rechnungen oder Quittungen (mit Ausnahme jener im Artikel 69, Abs. 11 erwähnten) wenn die Prämie 400 Rb. übersteigt.

ART. 57/1. Der Aktenstempelbühr der niederen Norm in den im Artikel 50, Absatz 2 (Ausgabe ex 1912) festgesetzten Ausmasse, unterliegen die seitens der staats-öffentlichen und privaten Kreditinstitute, sowie seitens der Bankgeschäfte treibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften ausgestellten Zeugnisse, Billets und Depositenscheine über Depositeneinlagen (ausser Depositeneinlagen auf laufende Rechnung), wenn die Summe des Deposites 2000 Rb. übersteigt.

Wenn die bezeichneten Zeugnisse, Billets und Depositenscheine in Form spezieller Einlagebüchel ausgefolgt werden, wird die Gebühr für jede Eintragung der Geldeinlage, die 2000 Rb. übersteigt eingehoben.

ART. 60. Wenn der Wert der Handelstransaktion auch nicht annähernd ermittelt werden kann, so unterliegt diese Transak ion unmittelbar bei ihrem Abschlusse der fixen Stempelgebühr per 2 Rb. (Art. 13, Ans. 11, Ausgabe ex 1912). Die Nachträgliche Aktenstempelgebühr von dieser Transaktion nach Feststellung des durch ihre Ausführung bewirkten Betrages wird spätestens eine Woche nach Erhalt durch den Erwerber der letzten Warenpartie, oder Urkunde welche die Ausführung des Vertrages feststellt, (Handelsrechung, Memoirnotize, Schlussbrief etz) eingehoben. Von dieser Gebühr wird die beim Vertragsabschlusse entrichtete Stempelgebühr in Abzug gebracht.

ART. 128. Die Nachtragstempelgebühr von den im vorhergehenden Artikel (127) erwähnten Akten und Urkunden kann in Stempelmarken auf die im Artikel 119 festgesetzte Art entrichtet werden, wobei einer der Kontrahenten selbst die Stempelmarke entwerten kann, wenn

die Bemessungsgrundlage in den in Artikel 60 und 61 genannten Akten und Dokumenten 500 Rb. und in anderen Akten Dokumenten 100 Rb. nicht übersteigt.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur
KUK m. p.
Fzm.

120.

Korrespondenz mit Gefangenen in Russland.

Exh. Nr. 23792/16.

Zur Erleichterung des schriftlichen Verkehres mit Kriegsgefangenen in Russland, werden beim hiesigen Kreiskommando, Korrespondenzkarten des Roten Kreuzes und zwar einache zum Preise von 5 H., mit Rückantwort zum Preise von 6 H. ausgefolgt.

Lublin, am 8 August 1916.

121.

Schulverein „Polska Macierz Szkolna“.

Exh. Nr 248 16.

Gemäss Befehl des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 8 August 1916 C. Präs. Nr 10377. 16 wird nachstehend der Erlas des Armeeoberkommandos vom 6 Juni 1916 vollinhaltlich verlautbart.

Um die Entwicklung des Schulwesens in unserem polnischen Okkupationsgebiete zu fördern und den mit schulbehördlichen Aufgaben betrauten Organen der k. u. k. Militärgeverwaltung eine Unterstützung beim weiteren Ausbaue des Unterrichtes zu gewähren, ist es dringend wünschenswert, dass im k. u. k. Okkupationsgebiete die Tätigkeit des vor Jahren durch die russische Herrschaft unterdrückten polnischen Schulvereines „Polska Macierz Szkolna“ und zwar als eine von Warschau und dem deutschen Okkupationsgebiete der Natur der Sache nach zwar unabhängige, jedoch mit der Zentrale in Warschau in Kontakt stehende Organisation wieder auflebe. Den Filialen und Zweigvereinen dieser Organisation sowie den einzelnen Personen und Korporationen, die dem Vereine als Mitglied angehört haben, wird daher von der Militärverwaltung jedwede Unterstützung und Förderung bei Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu gewähren sein. Auf den Beitritt weiterer Mitglieder wird soweit irgend möglich hingewirkt werden.

Die einzelnen Zweigvereine und Ortsgruppen in unserem Okkupationsgebiete werden ehebaldigst in einer Zentrale in Lublin vereinigt, von der aus die gesamte Vereinstätigkeit in intellektueller wie in wirtschaftlicher Hinsicht geleitet wird.

Es bedarf nicht der Erwähnung, dass die gesamte Vereinstätigkeit der „Polska Macierz Szkolna“ in unserem Okkupationsgebiete bezüglich der Anwerbung von Mitgliedern, der Geltendmachung der Vereinszwecke, der Sammlung von Beiträgen, der Vermögensgebarung u. s. w. der vereinsbehörderlichen Aufsicht der k. u. k. Militärverwaltung unterliegt. Diese Aufsicht wird gegenüber der Zentrale in Lublin durch das Militärgeneralgouvernement, gegenüber der Wirksamkeit anderer Zweigniederlassungen oder Ortsgruppen sowie der einzelnen Mitglieder durch die Kreiskommandos ausgeübt werden.

Die Schulaufsicht und die sonstigen schulbehördlichen Funktionen werden wie bisher gemäss den Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915 Nr 6 V. Bl. 17. Oktober 1914, Nr 41 V. Bl. nnd 8. März 1916 Nr. 52 V. Bl. durch die k. u. k. Militärverwaltung ausgeübt. In die zu schaffenden fachlichen Beiräte jeder Schulbehörde werden aber jedenfalls ausser den Vertretern der Religionsgesellschaften, der Lehrerschaft, der Gemeinden und der Gesundheitspflege — auch Mitglieder des Vereines „Polska Macierz Szkolna“, berufen werden.

122.

Einsetzung des Gouvernements-Schulrates.

Exh, Nr. 248/16.

Nachstehend wird die Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 7 August 1916 vollinhaltlich verlautbart.

§ 1.

Zur Beratung des Mil.-Generalgouvernements auf dem Gebiete des Unterrichts- und Erziehungswesens und der Schulaufsicht wird der „Gouvernementsschulrat" eingesetzt.

§ 2.

Der Begutachtung des Gouvernementschulrates unterliegen alle Angelegenheiten, die das Unterrichts- und Erziehungswesen oder die Schulaufsicht im ganzen Militär-Generalgouvernement betreffen oder vom Militärgeneralgouverneur fallweise zugewiesen wurden.

Demnach gehört in Fragen des Unterrichts- und Erziehungswesens sowie der Schulaufsicht zum Wirkungskreise des Gouvernementschulrates insbesondere die Begutachtung:

a) der vom Mil.-Gen.-Gouvernement zu erlassenden Verordnungen und Normalerlässe;

b) der Jahresvoranschlage;

c) der Normallehrpläne, Lehrbücher, Lehrmittel und Lehrbehelfe;

d) der Errichtung, Fortführung, Erweiterung und Schließung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten ;

e) der Subventionierung von privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Der Gouvernementschulrat kann in Angelegenheiten seines Wirkungskreises auch aus eigener Initiative dem Mil.-Gen.-Gouvernement Anträge und Gutachten vorlegen.

§ 3.

Vorsitzender des Gouvernementschulrates ist der Chef des Zivillandeskommissariates.

Mitglieder des Gouvernementschulrates sind:

a) drei Vertreter der katholischen Kirche, je ein Vertreter der protestantischen und jüdischen Religionsgesellschaft;

b) vier Fachmänner des Schulwesens;

c) je ein Vertreter der Städte Kielce, Lublin, Piotrków und Radom;

d) sechs Vertreter des Zentralhilfskomitees;

e) ein Vertreter des Vereines „Polska Macierz Szkolna".

Der Vorstand der Schulabteilung des Mil.-Gen.-Gouvernements, die dem Militär-Generalgouvernement zugeteilten Schulaufsichtsorgane und die fallweise entsendeten behördlichen Vertreter haben an den Beratungen teilzunehmen und die in Beratung stehenden Entwürfe des Militär-Generalgouvernements zu begründen.

Der Vorstand der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements ist Stellvertreter des Vorsitzenden und tritt bei dessen Abwesenheit in seine Rechte.

§ 4.

Die im § 3 lit. a bezeichneten Vertreter ernennt der Militär-Generalgouverneur, und zwar die Vertreter der katholischen Kirche nach Anhörung der Bischöfe in Kielce, Sandomierz und Lublin, den Vertreter der protestantischen Religionsgesellschaft nach Anhörung der evangelisch-augsburgischen Superintendur in Lublin, den Vertreter der jüdischen Religionsgeselschaft nach Anhörung der jüdischen Kultusgemeinden in Kielce, Lublin, Piotrków und Radom.

Die im § 3 lit. b bezeichneten Fachmänner ernennt der Militär-Generalgouverneur auf Grund der Anträge des Zentralhilfskomitees in Lublin. Die Anträge werden dem Militärgeneralgouvernement in der Weise vorgelegt, daß für jeden der vier Fachmänner je drei Personen in Vorschlag gebracht werden.

Die im § 3 lit. c bezeichneten Vertreter werden von der Stadtgemeindevertretung, oder wenn eine solche nicht besteht, vom städtischen Hilfskomitee entsendet.

Die im § 3 lit d bezeichneten Vertreter werden vom Zentralhilfskomitee aus seiner Mitte oder aus sonstigen fachkundigen Personen entsendet.

Der im § 3 lit. e bezeichnete Vertreter wird vom Zentralbureau des Vereines „Polska Macierz Szkolna“ in Lublin entsendet.

Die Entsendung der im § 3 lit. c, d, e bezeichneten Vertreter bedarf der Bestätigung des Militärgeneralgouverneurs.

Wenn eine Erklärung des Bischofs, der Superintendentur, der Kultsgemeinden oder des Zentralhilfskomitees, eine Entsendung durch die Staatgemeindevertretung, das städtische Hilfskomitee, durch das Zentralhilfskomitee oder durch das Zentralbureau des Vereines „Polska Macierz Szkolna“ innerhalb vier Wochen nach der hierauf gerichteten Einladung des Militär-Generalgouvernements unterbleibt, ernennt der Militär-Generalgouverneur eine entsprechende Zahl von Mitgliedern, die zur Vertretung derselben oder gleichartiger Interessen berufen erscheinen.

§ 5.

Der Gouvernementschulrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden. Seine Gutachten werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 3, lit. a—e) erstattet. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, kann jedoch bei gleichgeteilten Stimmen entscheiden.

Der Protokollführer wird vom Militär-Generalguverneur bestimmt.

§ 6.

Mit Zustimmung des Militär-Generalgouverneurs kann der Gouvernementschulrat auch Personen, die ihm nicht angehören, mit der Ausarbeitung von Gutachten und Erstattung von Berichten betrauen.

§ 7.

Verfügungen und Entscheidungen des Militärgeneralgouverneurs, die in Angelegenheiten des Wirkungskreises des Gouvernementschulrates dringlichkeitshalber ohne dessen Begutachtung getroffen wurden, sind dem Gouvernementschulrate in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 8.

Den außerhalb des Standortes des Militärgeneralgouvernements wohnhaften Mitgliedern des Gouvernementschulrates gebührt für die Zu und Heimreise der Ersatz der baren Wagen- und Eisenbahnfahrtauslagen (II. Klasse), sowie tägliche Diäten von zwanzig Kronen für jeden Sitzungstag und jür jeden für die Reise aufgewendeten vollen Reisetag.

§ 9.

Die Mitglieder des Gouvernementschulrates können sich vom Zustande und dem Betriebe der öffentlichen und Privatschulen durch persönliche Wahrnehmung überzeugen; Anträge auf Grund dieser Wahrnehmungen sind dem Militär-Generalgouvernement schriftlich vorzulegen. Soweit die Mitglieder nicht vom zuständigen Kommando mit Aufgaben der Schulaufsicht betraut sind, haben sie sich auf die Erstattung dieser Anträge zu beschränken. Sie dürfen gegenüber den Schulverwaltern, Lehr- und Aufsichtsorganen keinerlei Anregungen vorbringen, die den Anschein behörderlicher Verfügungen wachrufen könnten.

§ 10.

Die Mitglieder des Gouvernementschulrates haben über die Beratungen strengstes Stillschweigen zu beobachten. Die Einhaltung dieser Pflicht ist beim Eintritte dem Vorsitzenden durch Handschlag zu geloben.

§ 11.

Der Militärgeneralgouverneur kann einzelne Mitglieder von ihren Funktionen entheben oder den Gouvernementschulrat auflösen.

§ 12.

Der Militär-Generalgouverneur bestimmt auf Antrag des Gouvernementschulrates aus den Mitgliedern desselben zwei oder drei Mitglieder als Ausschuß des Gouvernementschulrates. Vorsitzender des Ausschusses ist der Vorstand der Schulabteilung des Militär-General-Gouvernements. Dem Auschusse wird ein weiterer Beamter des Militär-Generalgouvernements fallweise zugeteilt. Der Ausschuß hat an der Vorbereitung der Geschäfte mitzuwirken, die zur Beratung im Gouvernementschulrate gelangen sollen.

Der Ausschuß wird vom Vorstande der Schulabteilung des Militär-Generalgouxernements wenigstens einmal monatlich einberufen.

Die Ausschußmitglieder haben keinen Anspruch auf die im § 8 erwähnten Reise- und Diätengebühren.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

123.

Subventionierung der Sanitätskolonnen des Krakauer fürstbischöflichen Hilfskomitees.

Zufolge Verordnung des. k. u. k. Militärgeneralgouvernements zu Lublin vom 28. Mai 1916 D. Nr. 33813/16. wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass laut A. O. K. Befehl vom 22. März 1916 M. V. Nr. 17623/P. den Sanitätskolonnen des Krakauer fürstbischöflichen Hilfskomitées, u zw. sowie den Impf- wie auch Spitalsgruppen, eine Subvention in folgender Weise bewilligt wurde:

Für jede Impfgruppe wird dem fürstbischöflichen Hilfskomitée vom Militärgeneralgouvernement 30. Kronen täglich vergütet, für jeden Infektionskanken, der in einem Spital der Sanitätskolonnen in Verpflegung steht, 5 Kronen täglich. Dafür haben sich die Sanitätskollonen verpflichtet, einerseits die Impfenden entspechend auszurüsten, anderseits das Aerzte-und Pflegepersonal zu bezahlen und für die Unterbringung, Verpflegung und Behandlung der Kranken aufzukommen.

Diese Subventionierung bezweckt die Verbesserung der sanitären Verhältnisse des Landes und kommt der ganzen Bevölkerung zu gute.

Aus diesem Grunde sind auch zahlungspflichtige Personen bezw. Gemeinden von der Tragung der Spitalskosten in den Spitälern des Krakauer fürstbischöflichen Hilfskomitées befreit.

124.

Missbrauch der Notbremse.

Exh. Nr. 23942/16.

Auf Befehl des Armee Ober Kommandos E. Nr 13541 vom 19 Juli 1916 und Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements wird folgendes verlautbart.

Das Kommando der k. u. k. Heeresbahn Nord wurde ermächtigt, jeden Reisenden der ohne Notvendigkeit die Notbremse zur Wirksamkeit bringt, unbeschadet der Anwendung des Strafgesetzes und der polizeilichen Strafordnungen zum sogleichen Erlage einer Strafe von 20. K. zu verhalten. Die Strafgelder werden zu Gunsten der Heersbahn eingehoben.

125.

Beschlagnahme von Talg, Knochen und Knochenfett, sowie Olein, Stearin und Leimleder.

Exh. Nr 25017/16.

Gemäss Befehl des k. u. k. Militärgeneralgouvernements W. A. Nr 57083/16 wird angeordnet:

1.) Der gesamte rohe und geschmolzene Talg, sowie alle Knochen und Knochenfett von Zivilschlächtreien, Olein, Stearin und Leimleder sind zugunsten der k. u. k. Militärverwaltung beschlagnahmt und ist infolgedessen jeder Verkehr in diesen Artikeln untersagt.

Die Beschlagnahme betrifft sowohl die vorrätigen, als auch die in Hinkunft vorkommenden Talg- und Knochenmengen.

2.) Sowohl der Talg und das Knochenfett, als auch die Knochen werden durch legitimierte Personen übernommen.

Der Uebernahmspreis beträgt:

für geschmolzenen Talg . . .	K 5.—	pro 1 kg.
„ Kerntalg	K 2.50	„
„ Auschnittalg u. Darmfett . . .	K 1.50	„
„ Knochenfett	K 4.—	„
„ Olein	K 5.50	„
„ Stearin	K 8.—	„
„ Knochen	K 15.—	pro 100 kg.
„ Leimleder	K 30.—	„

3.) Die in den Seifensiedereien und Gerbereien vorrätigen Fettmengen unterliegen ebenfalls obiger Beschlagnahme und werden denselben künftighin die zum Fortbetrieb notwendigen Fettstoffe durch das k. u. k. Militärgeneralgouvernement zugewiesen.

4.) Sämtliche Vorräte an obgenannten Artikeln sind bis 2. September 1916 seinem Gemeindevorsteher (in Lublin dem Magistrat) unter Angabe des Gewichtes zu melden.

Die Gemeindevorsteher haben diese Meldungen bis zum 4. September 1916 an das Kreiskommando einzusenden.

5.) Jede Uebertretung dieser Verordnung, insbesondere die Verheimlichung, die Verschleppung, sowie der unbefugte Kauf oder Verkauf der genannten Artikel wird vom k. u. k. Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrestrafe bis zu 6 Monaten geahndet.

Die nicht angemeldeten Mengen verfallen zugunsten des M. G. G.

6.) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Lublin, am 22. August 1916.

126.

Abholung der Postsendungen.

Exh. Nr 19848/16.

Zur Erlangung eines einheitlichen Vorganges bei der Abholung der Postsendungen, ordne ich mit dem 1 September l. J. Folgendes an:

Zur Abholung der Postsendungen vom k. u. k. Postamte in Lublin, — sind seitens der Gemeindevorsteher, gegen entsprechende Entlohnung verlässliche Gemeindepostboten zu bestimmen.

Die Abholung erfolgt dreimal in der Woche, und zwar am Montag, Dienstag und Samstag von 9 bis 11 Uhr vormittags.

Zu diesem Zwecke werden alle Gemeinden in folgende Gruppen geteilt;

I. Gruppe	Gemeinde: Wojciechów, Bełżyce, Chodel.
II. Gruppe	Gemeinde: Jastków; Konopnica, Wólka.
III. Gruppe	Gemeinde: Mełgiew, Brzeziny, Piaski, Jaszczöw.
IV. Gruppe	Gemeinde: Niedrzwica, Zemborzyce, Piotrowice.
V. Gruppe	Gemeinde: Piotrków, Bychawa, Krzczonów.

Die Gemeindeboten sind der Reihe nach verpflichtet, die Postsendungen für alle Gemeinden derselben Gruppe zu beheben.

Der Postbote muss mit einer verschliessbaren Posttasche und einem Postabholungsbuche verschen sein.

Solche Taschen und Bücher werden an die Gemeindevorsteher seitens des k. u. k. Postamtes in Lublin, gegen Erlag von cá 40 K. ausgefolgt werden.

Alle Aufgabedokumente müssen nicht nur ordnungsmässig ausgefüllt, sondern rückseitig auch mit der Indentitätsklausel („Die Identität der Person und deren eingenhändige Unterschrift wird bestätigt") versehen sein.

Die Gemeindepostboten sind auch verpflichtet, an obgenannten Tagen, bei dem Expedite des k. u. k. Kreiskommandos, alle für betreffende Gemeinden bestimmte Dienstschriften zu beheben.

Ausserdem sind auch die Gemeindepostboten zur Abholung der, für das betreffende Gendarmeriepostenkommando bestimmten Postsendungen verpflichtet.

Zu diesem Zwecke hat sich der Gemeindepostbote in der Kanzlei des Gendarmeriepostenskommandos behufs Ausfolgung der Posttasche, welche nach dem Postgange verschlossen abzugeben ist, zu melden.

Die Gemeindevorsteher sind für die Einhaltung obiger Verordnung persönlich verantwortlich.

Lublin, am 24 August 1916.

Der k. u, k. Kreiskommandant:
TURNAU m. p.
Oberstleutnant.

127.

Regelung des Verkehres mit Kleesamen und Hülsenfrüchten.

Exh. Nr 25018.

Verordnung des M. G. G. vom 17 August 1916 Exh. Nr. 56517.

Gemäss Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11 IV. 1916. (Vdg. Bl. der k. u. k. Mil. Verw. Polens Nr. 61) bestimme ich:

§ 1. Beschlagnahme:

Rotklee, Weissklee, Seradella, Lupine, Licke, Pferdebohne, Peluschka — der Ernte des Jahres 1916, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte sind zu Gunsten der Mil. Vervaltung beschlagnahmt.

§ 2. Wirkung der Baschlagnahme:

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Sämereien ohne Bewilligung des Kreiskommandos weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch veräussert resp. gekauft werden dürfen.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen sind ungiltig; desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossen Geschäfte. (§ 11 und 12 der obzitierten Verordnung).

§ 3. Von der Beschlagnahme ist das durch die Produzenten für den Anbau benötigte Saatgut ausgenommen. Dem Produzenten ist es überdies gestattet, die Hälfte der produzierenden Pferdebohnen in eigener Wirtschaft zu verfüttern.

§ 4. Zur Regelung der Art und Zeit der Übernahme sowie zur Bestimmung der Übernahmspeise wird in geeigneter Zeit eine gesonderte Verordnung ergehen.

§ 5. Strafbestimmungen:

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu K. 5000 oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu K. 3000 verhängt werden.

§ 6. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Lublin, am 25 August 1916.

128.

Beschlagnahme aller Pelz- und Fellgattungen.

Exh. Nr. 14488/16.

Auf Grund der Verordnung J. Nr. 14.488 des Militar-General-Gouvernements in Lublin wird verfügt:

1. Sämtliche Pelz- und Fellgatungen, gegerbt und ungegerbt, konfektioniert und nichtkonfektioniert (mit Ausnahme wertvoller Edelfelle) bei Händlern, Kürschnern, Gerbern, Fleischhauern, Verwahrern, Privaten (ausgenommen zum persönilchen Gebrauche bestimmt) oder bei wem sonst immer bereits vorhanden oder wie sonst immer künftig vorkommend, im ganzen Mil.-Gen.-Gouv.-Bereiche, werden zu Gunsten der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2. Alle Besitzer oder Verwahrer obenangeführter Pelz- und Fellgattungen sind daher zur schriftlichen Anmeldung und Anzeige an das zuständige Kreiskommando sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung verplichtet.

Diese Anmeldungen haben zu enthalten die Art, Anzahl und Lagerort solcher Pelz- und Fellgatungen und sind deutlich vom Besitzer zu unterfertigen.

Jeder weitere Vorratszuwachs ist jeweils, binnen drei Tagen, neu zu melden.

3. Jede unrichtige Anzeige, jeder freie Verkauf, jede Uebertragung an einen anderen Ort, jede Entledigung, das Verbergen oder Veräußern irgend welcher Art ist verboten.

Daher ist es auch Kürschnern, Gerbern und Händlern verboten, solche Felle anzukaufen.

Uebertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten bestraft. Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von einer ihm bekannten Anmeldungspflicht und nicht angemeldeten Vorräten dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet.

Die Unterlassung der Anzeige zieht überdies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert.

Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

4. Die zu zahlenden Preise werden vom Mil.-Gen.-Gouv. rechtzeitig bestimmt und veröffentlicht werden.

Lublin, am 24 August 1916.

129.

Berichtigung der Nachlassgebühren.

Exh. Nr. 20370/2125.

Gemäss Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 8 Juli 1916 F. A. Nr. 43025/16 wird verlautbart:

Diejenigen Erbnehmer, welche die nach Art. 1, 2, 5 Ges. vom 15 Juni 1882 gebührenpflichtigen Nachlässe (oder Teile deren), deren Anfall in der Zeitperiode vom 1 August 1915 bis dato erfolgte, ohne Berichtigung der entfallenden Nachlassgebühren ausdrücklich, oder stillschweigend übernommen haben (Art. 778 bürg. Ges.) -- haben nach Art. 55 Geb. Ges. vom 25 September 1863, bei Vermeidung der gezetzlich vorgesehenen Straffolgen der Finanzabteilung des k. u k. Kreiskommandos in Lublin, zwecks Vornahme der Gebührenbemessung, spätestens bis Ende Oktober l. J. das amtlich aufgenommene Nachlassinventar, odereine private wahrheitsgetreue eidesstättige Nachlassnachweisung vorzulegen.

Erbnehmer, die im oben festgesetzten Termine dieser Aufforderung nicht nachgekommen sein werden, haben ausser den allfälligen Ordnungsstrafen auch die Verhängung der in Artikeln 493 und 495 Strafgesetzes ex 1847 und im Art. 13 Geb. Ges. vom 25 September 1363 vorgesehenen Strafen zu gewärtigen.

Lublin am 5 September 1916.

130.

Sammeln von nützlichen Kräutern und Pflanzen.

Exh. Nr. 21479/16.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit dem Erlasse vom 18 Juli 1916, C. Nr. 41.914 zu verlautbaren angeordnet:

Unsere Wiesen und Felder sind im Frühling, Sommer und Herbst mit vielen nützlichen Kräutern und Pflanzen bedeckt, welche entsprechend gesammelt und vewertet, überaus nützliche Heilmittel liefern können.

In Anbertracht der Ferienzeit, zu welcher sich die Kinder frei von ihren Schulpflichten auf Wiesen und Feldern herumtreiben, wird angeordnet, dieselben zum Einsammeln der Arzeneipflanzen anzuregen, sie auf diese Weise zum nützlichen Zeitvertreib im Dienste der Gemeinnützigkeit zu erziehen und in ihnen hiedurch zugleich auch die Kenntnis vaterländischer Pflanzen zu festigen.

Durch Einsammeln sollten insbesonders gewonnen werden: Kalmuswurzel (korzeń tataraku, tatarczuchu), Wehrmutkraut (piołun), Ackerschachtelhalm (skrzyp), Hanhechelwurzel (korzeń lwiego ogona), Faulbaumrinde (saklak), Hagebutten (głóg), Wacholderberen (ziarna jałowca) Löwenzahnwurzel (korzenie podróżnika zwanego w niektórych okolicach mniszek lub lwi ząb) Lindenblüten (kwiat lipowy), Quekenwurzel (korzenie perzu), junge Birkenblätter (młode liście brzozy), Heidelbeeren (borówki), Mutterkorn (sporysz) u. d. gl.

Das k. u. k. M.G.G. hat eine grössere Aktion zwecks Anbaues und Sammelns der Arzeneipflanzen eingeleitet. Gleichzeitig wird auch die Errichtung einer Hauptsammel und Verwertungsstätte der Arzeneipflanzen in Opoczno geplant.

Bevor dies aber zur Durchführung gelangt, sind die Schulkinder über das Einsammeln der in Betracht kommenden Pflanzen schon jetzt entsprechend zu belehren und anzueifern.

Die etwa eingesammelten und getrockneten Pflanzen sind von den Schulleitern oder in deren Abwesenheit von anderen Vertrauenspersonen zu sortieren, und sodann dem Kreiskommando abzuliefern, welches die abgelieferten Pflanzen an das k. u. k. Kreiskommando in Lublin unter Anschluss eines Verzeichnisses der Sendung und einer Aufschrift über die Provenienz der Sendung zwecks Überstellung an die Hauptsammelstelle übersenden wird.

Die Hauptsammelstelle in Opoczno wird je nach dem Werte der eingelieferten und brauchbaren Arzeneipflanzen den in Betracht kommenden Schulen Prämien zu zusprechen, welche sodann von den bezüglichen Schulleitungen unter die pflanzensammellnde Schuljugend aufzuteilen sein werden.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, dass es sich empfiehlt, die Pflanzen ohne Wurzel auszureissen, um die Gegend nicht gänzlich von Heilkräutern zu entblössen. Das Einsammeln, Trocknen und Aufbewahren der Pflanzen ist mit grösster Reinlichkeit und Sorgfältigkeit durchzuführen.

Eine Belehrung mit der die Schulleitungen seinerzeit beteiligt wurden, betreffend die wichtigsten Arzeneipflanzen, welche zu sammlen sind folgt gleichzeitig.

B e l e h r u n g.

Die Pflanzen sind nur an schönen Tagen, nicht zu frühzeitig, nach dem Abtrocken des Taues zu sammeln, jedoch mit Ausnahme derjenigen Pflanzen, welche in Sumpfgegenden wachsen, und der dreiblättrigen Zottenblume (menyanthes trifoliata), des Zinnkrautes und des Kalmusses.

Die gesammelten Pflanzen sind in dünnen Schichten damit sie nicht faulen, in der Sonne, am Dachboden oder einem luftigen Orte auf Sieben, Plachen oder Papier zu trocknen.

Das Trocknen der Pflanzen geschieht nicht nur in der Sonne und gewöhnlicher Temperatur, sondern auch im Schatten zwischen 35° u 50° C. und bezweckt hauptsächlich die Beibehaltung der Farbe der Blüten, Blättern und des Stengels. Infolgendessen trocknet man die grünen Teile der Pflanzen rasch in der Sonne oder in einem luftigen Orte, die Blüten jedoch an einem schattigen Orte, ohne die aromatischen Teile der Pflanzen einer künstlich gehobenen Temperatur auszusetzen.

Das Trocknen wird unterbrochen, wenn die grünen Teile der Pflanzen brüchig werden. Von den meist Bekannten wären zu sammeln

Das Stiefmütterchen wächst auf Brachfeldern und Weidewerken. Die Blüten sind dreifärbig: weisblau-gelb. Man sammelt nur die Knospen und vollkommen entwickelte Blüten samt den Blättern und dünnen Stengeln, ohne die Wurzeln. Sammelzeit vom Frühjahr bis zum Herbst.

Der Huflattich wächst reichlich an Gräben, Gesammelt werden junge Blättchen, welche oben glänzend grün, unten weis behaart sind. Sammelzeit Mai und Juni.

Den Huflattich trocknet man rasch in der Sonne oder künstlich erzeugter Wärme, bis die Blätter mürbe werden.

Die dreiblättige Zottenblume wächst in Sumpfgegenden. Gesammelt werden nur Blätter im Mai und Juni. Das Trocken geschiet an luftigen Orten.

Der Kamillentee hat einige Gattungen, von denen nur die mit kelchartiger Blumenscheide, immer leer, zu Heilzwecken gebraucht wird. Gesammelt werden nur frisch aufgeblühte Köpfchen, ohne Blätter, im Juni und Juli, getrocknet an luftigen Orten im Schatten.

Die taube Nessel wächst im Gebüsch, in Gärten, bei Zäunen und Bauten. Gesammelt werden nur die weisen Blüten ohne die grünen Kelche, im Juni angefangen, getrocknet rasch im Schatten am warmen luftigen Orte.

Der Wermut ist allgemein bekannt. Gesammelt wird das Blatt sammt den oberen weichen Teilen des Stengels im Mai, Juni und Juli. Getrocknet wird er an einem luftigen Orte in der Temperatur von höchstens 25° C.

Die Centurie wächst auf sonnigen Waldwiesen Brachfeldern und Ackerscheiden. Gesammelt wird die rote Blüte, die Blätter und Stengel, ohne Wurzel, im Juli und August und getrocknet schnell im Schatten.

Die Hollunderblüte wird an sonnigen trockenen Tagen im Juni und Juli gesammelt und rasch im Schatten getrocknet. Nur weis getrocknete Blüten besitzen Wert.

Die Lindenblüte wird samt den an ihr wachsenden Blättchen an trockenen Julitagen gesammelt und rasch im Schatten getrocknet.

Das Zinnkraut wird nur auf sumpfigem Grunde gesammelt. Es wird gemäht, geschnitten und rasch getrocknet.

Die Wollblume wächst auf sandigem und schotterigem Boden, hat gelbe Blüten mit Honigduft, schiesst in Ähren, die Blätter sind behaart. Gesammelt werden nur die Blüten, ohne die grünen Kelche im Juni, sind dünn auseinanderzustreuen, und nicht zu pressen: Getrocknet werden sie an der Sonne und am besten im Backofen in der Temperatur von 30° bis 35° C. Am liebsten werden lichtgelbe Blüten gekauft, schwarze dagegen haben keine Verwendung.

Das Mutterkorn, schwarze Hörnchen, wachsen in den Roggenähren, werden mit den Fingern vor der Ernte gesammelt und in künstlich erzeugter Temperatur bis zu 35° C. getrocknet.

Das Seifenkraut wächst in Gärten un auf bebauten Feldern, hat gliederige Stengel, einwenig bemooste oder glatte gegenüberliegende Blätter, hat lilienblaue Blüten im Juni und Juli. Gesammelt werden im Herbste die Wurzeln, rein gewaschen, geschnitten, in der Sonne oder im Backofen getrocknet. Am sandigen Grund gedeiht dieses Kraut sehr gut.

Der Kalmus an den Ufern der Teiche, an sumpfigen Gräben, hat eine dicke Wurzel wenn alt braun, jung rosa-grüne Farbe, besitzt einen aromatischen Geruch und bitteren Geschmack. Die Wurzel wird gewachsen von den kleinen Wurzeln gereinigt, dünn abgeschält, geschnitten in der Sonne oder im Backofen rasch getrocknet.

Das Kolbenmoos wächst in schattigen, feuchten Nadelwäldern und moderiqem Boden, der Stengel ist schnurartig, biegsam. Die feinen Ähren sind mit gelbem Pulver gefüllt, Diese Ähren werden im Juli und August gesammelt, auf Leinwand getrocknet und leicht gedroschen. Das gewonnene Pulver wird durch dichte Siebe gesiebt und getrocknet. Man beachte, dass die Pflanze nicht samt der Wurzel herausgerissen werde.

Die reifen Früchte des Wacholders werden im Herbste mit einen Stocke in ein Leintuch abgeschüttelt, von den Blättern und Zweigen gereinigt und sodann am Dachboden oder an einem luftigen Orte getrocknet.

Die wildwachsende Minze wird nicht gesammelt.

Beim Sammetn der Pflanzen ist die peinlichste Reinlichkeit strengstens zu beachten.

131.

Arbeitsplätze für Frauen.

Exh. Nr 25790.

Für die Munitionsfabrik bei Wien werden geschickte Arbeiterinnen benötigt.

Der Taglohn für 10 stündige Arbeitzeit beträgt anfangs 5 Kronen nnd wird später erhöht.

Die Arbeiterinnen werden in Baracken untergebracht und gegen Unfall und Krankheit versichert. Für Menage wird cca 1 Krone gerechnet.

Geschickte Arbeiterinnen können sich beim Kreisarbeitsvermittlungsamte (im Kreiskommando Lublin) täglich von 10—12 Uhr vormittags melden.

Lublin, am 30. August 1916.

132.

Rossledergerbung für Militärzwecke.

Exh. Nr 25016.

An Stelle des Punkt 4 der Kundmachung zu k. u. k. Militägeneralgouvernement Vdg. J. Nr. 4571. ex. 1916 tritt folgende Bestimmung in Kraft:

IV.

Rosshäute sind wie folgt zu schneiden und zu gerben.

Das Mittelstück der Rosshaut muss ganz bleiben, ebenso der Hals.

Die Vorderavern bilden mit den Vorderklauen gleichfalls ein Stück und dürfen die Avern nicht anders geschnitten werden.

Diese Teile dürfen nur vegetabilisch gegerbt werden und sind als Oberleder (Juchtenleder) zuzurichten, aber nur sehr leicht zu fetten.

Die Mittelstücke sind schwarz glatt oder schwarz genärbt, die Vorderavern mit Vorderklauen ebenso die Hälse auf braun zu arbeiten."

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Lublin, am 30 August 1916.

133.

Telegrafen und Telefonleitungen, Beschädigung derselben.

Exh. Nr 174/16.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 5 November 1915 Pras. Nr 973 wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass Beschädigungen und Diebstähle an Telegraphen oder Telefonleitungen, ferner die Manipulation mit den Leitungen seitens Unbefugter nach den Kriegsgesetzten bestraft werden.

Zugleich werden die Gemeinden für alle Beschädigungen der Leitungen haftbar gemacht und bei Nichteinbringung des Täters mit empfindlichen Geldstrafen belegt.

Wer jedoch einen verbrecherischen Anschlag gegen Telegrafen—(Telefon)—leitungen vor Verübung der Tat voll aufdeckt, oder erfolgte böswillige Beschädigungen solcher Leitungen mit Angabe der Täter, raschest beim nächsten k, u. k. Kommando, Gendarmerieposten oder Postamte meldet, hat Anspruch auf eine Geldprämie von 5 bis 50 Kronen die ihm vom k. u. k. Kreiskommando in Lublin, ausbezahlt werden wird.

Lublin, am 9 September 1916.

134.

Regulierung des amtlichen Rubelkurses.

Exh. Nr 27547/16.

Zufolge Befehles des M. G. G. J. Nr 18023 vom 12. September 1916 wurde ab 1. September 1916 das Wertverhältnis des Rubels zur Krone im amtlichen Verkehre mit einem Rubel in Silber, Nickel-Bronzenmünzen oder Papier gleich zwei Kronen fünf und siebzig Heller festgesetzt.

Der normierte amtliche Umrechnungskurs hat im Rahmen der Vdg. des A. O. K. vom 5. Juni 1916 Nr. 60 Vdgs-Blatt sogleich zur Ahwendung zu gelangen.

Gleichzeitig wurde im deutschen Okkupationsgebiete ein Silber oder Papierrubel gleich eine Mark neunzig Pfennig festgesetzt.

135.

Einsprachen gegen die Getreide-Kontingente.

Exh. 27590.16.

Es macht sich neuerdings das Bestreben bemerkbar, gegen die auf Grund kommissioneller Schätzungen vorgeschriebenen Getreideablieferungs-Kontingente Einsprache zu erheben. Hiezu wurde sogar versucht den Einfluss angesehener Persönlichkeiten des Kreises zu missbrauchen. Meist wurde unter Hinweis auf schlechte Schüttungsverhältnisse des Getreides, oder auf mangelhaften Ertrag hingewiesen in der Annahme, dass nun nach eingebrachter Ernte sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht mehr werden feststellen lassen. Auf Grund der in solchen Fällen, sofort vorgenommenen kommissionellen Feststellungen, sowie auf Grund ad hoc bewirkter Ermittlung der Garbenschüttung bei gleichzeitiger Personaleinvernahme über die Schockzahl der geernteten Garben wurde einwandfrei konstatiert, dass in den meisten Fällen die Reklamationen jeder Grundlage entbehren.

Ich bringe vorläufig ohne Nennung der Namen zwei der krassesten Beispiele verwerflicher Getreidemanipulationen zur allgemeinen Kenntnis. Von einem Gutsverwalter wurde ein derartiger Rekurs wegen zu hoher Bemessung des Getreideabfuhrskontingentes vorgebracht.

Zu gleicher Zeit hat aber der Genannte mit Umgehung des Getreidemonopols erwiesenermassen Getreide waggonweise zum Verkaufe angeboten.

In einem anderen Falle wurden, wie amtlich festgestellt ist, hundert Mtz. Sommerweizen um den Wucherpreis von 1700 Rbl. an jüdische Händler verkauft. Weitere Feststellungen sind im Zuge und werden demnächst verlautbart werden.

Dieses unqualifizierbare, die Interessen der Bevölkerung bedrohende Verhalten Einzelner wird im Rahmen der bestehnden Vorschriften die schärfste Besfraffung finden.

Ich nehme diese Gelegenheit zum Anlasse, um nochmals vor derartigem die allgemeinen Interressen schädigenden Verhalten eindringlichst zu warnen.

Lublin, am 11. September 1916.

136.

Änderungen der Richtpreise.

Exh. Nr. 25667/16.

In der Kundmachung E. Nr 25.667 festgesetzten Richtpreise werden wie folgt abgeändert:

Grüner Speck Pfund	2.80 K – 1.18 Rb.
Schmeer „	2.80 K – 1.18 Rb.
Geräucherter Speck Pfund . . .	3.20 K – 1.28 Rb.
Schweineschmalz „ . . .	3.20 K – 1.28 Rb.
Äpfel h. o. Provenienz „ . . .	0.20 H – 0.08 k.
Birnen „ „ „ „ . . .	0.25 H – 0.10 k.
Pflaumen h. o. Provenienz Pfund . .	0.15 H – 0.06 k.

Lublin, am 16. September 1916.

137.

Erzeugung und Preise der Seife.

Exh. Nr 27479.

In Erläuterung der Vdg.W.A. Nr. 57083 des k.u.k. Militärgeneralgouvernements wird verfügt.

1.) Die Seifensiedereien haben beim MGG. um Zuweisung von Fettsäure anzusuchen wobei das Quantum der im letzten Jahre erzeugten Seife anzugeben ist.

2.) Aus der zugewiesen Menge Fettsäure ist eine 30 oder 40% ige Fettsäure enthaltende Seife zu fabrizieren. Der Gehalt an Fettsäure muss auf jedem Stück Seife deutlich eingepregt erscheinen.

3.) Der Preis der Fettsäure wird bis auf Weiteres mit 5 K per 1 kg. festgesetzt.

4.) Der Verkaufpreis für:

30% Fettsäure enthaltende Seife beträgt . . . . 2 K 50 h per 1 kg

40% „ „ „ „ . . . . . 3 K – h per 1 kg.

5.) Als Füllung für die Seife darf nur Wasserglas verwendet werden.

6.) Die Seife darf nur in Stücken à 1 Pfund = 400 Gramm in Verkehr gesetzt werden.

7.) Ueber die zugewiesene Fettsäure, sowie die fabrizierte und verkaufte Seife ist ein genaues Verzeichnis zu führen, dessen Einsicht den Kontrollorganen jederzeit freistehen muss.

8. Jede Uebertretung dieser Verordnung wird im Sinne der Verordnung WA. Nr 57083 bestraft.

9. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Lublin, am 18 September 1916.

138.

Anmeldung der Transpormittel.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 22. Dezember 1915, betreffend die Aushebung der Transportmittel für militärische Zwecke werden Besitzer von Transportmitteln aufgefordert, innerhalb der Frist vom 5. Oktober 1916 bis 19. Oktober 1916 die Zahl und Gattung ihrer Reit- Zug- und Tragtiere, dann ihrer für den animalischen und motorischen Zug bestimmten Fahrzeuge sowie die ihnen gehörenden Reitzeuge, Beschirrungen und Tratierausrüstung bei der zuständigen Gemeindevorstehung, in Lublin beim Magistrat, zwecks Evidenzhaltung, anzumelden,

Die Anmeldung hat sehr genau, möglichst schriftlich mittels eines bei den Gemeinden unentgeltlich erhältlichen Anmeldescheines, oder aber mündlich zu erfolgen.

Die Besitzer von Transportmitteln sind nach § 4 der oben zitierten Verordnung des k.u.k Armeeoberkommandanten verpflichtet, jede in der Zeit der Anmeldung der Transportmittel bis zu deren Klassifikation sich ergebende Veränderung am angemeldeten Gegenstande innerhalb einer Woche nach dem Eintritte der Veränderung der zuständigen Gemeindevorstehung, bezw. dem Magistrat in Lublin, anzuzeigen.

Die im § 10 der oben zitierten Verordnung enthaltenen Befreiungsgründe sind bei der Anmeldung der Transportmittel geltend zu machen und in der betreffenden Spalte des Anmeldescheines einzutragen.

Die Nachweise der Befreiungsgründe sind gelegentlich, der Rückstellung des ausgefüllten Anmeldescheines, oder gleichzeitig mit der mündlichen Anmeldung der Gemeindevorstehung, oder dem Magistrat zu übergeben. Die Befreiungsgründe und die hiezu erforderlichen Nachweise sind im Formular der Anmeldescheine ersichtlich gemacht.

Besitzer von Transportmitteln, welche der vorstehenden Verpflichtung nicht nachkommen, unterliegen gemäss den im § 22 der oben zitierten Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten enthaltenen Strafbestimmungen – soweit die Handlung nicht einer strengeren Bestrafung unterliegt – Geldstrafen bis zu 3000 Kr. oder einer Arrestrafe bis zu drei Monaten, eventuell neben Geldstrafe auch noch einer Arrestrafe bis zu drei Monaten, eventuell neben Geldstrafe auch noch einer Arreststrafe bis zu einem Monat.

Lublin, am 1 Oktober 1916.

139.

Exh. 27586/16.

STECKBRIEF!

In der Nacht vom 27. auf den 28. August l. J. wurde in Werachanie (Kreis Tomaszów) ein Raub und Mordversuch an den Eheleuten Juda Leib und Heni–Krieger begangen. Drei der Beschuldigten wurden bereits verhaftet, es sind aber dieses Verbrechens noch zwei andere Personen dringend verdächtig, unz zwar:

1.) JÓZWA–N.

(Familien unbekannt) Mittelgrosser Statur, russischer Kriegsgefangener, vom starken Körperbau, ca 27 Jahre alt, schwarzhaarig und mit schwarzem Schnurrbart, in dunklem Bauernanzug und ärarischen Schuhen angelkleidet, und

2) JOSEF–CIEŚLAK

vel Cieślak oder Cicak, 29 bis 30 Jahre alt, blondhaarig, ziemlich grosser Schnurrbart, mittelgrosser Statur, mit hervorstehenden Kinnbacken und einer ca 4 cm. langen Narbe am Gesichte.

Alle Kommanden, Gerichte und Sicherheitsbehöden werden ersucht, die Genannten im Betretungsfalle festzunehmen und dem hiesigen Feldareste zu überstellen.

Tomaszów, am 10. September 1916.

K. u. k. Militärgericht in Tomaszów.

Der k. u. k. Kreiskommandant:
TURNAU m. p.
Oberstleutnant.

Buch-druck. J. Popiel, Lublin Krakowska Str. 60.